

Aktenzeichen: 3 AZR 813/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 26. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

-----

Gesetz: HAG §§ 1,2; Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, 3091) Art. 20; Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (RARBBl. I, 326); Bestimmungen zur Änderung der Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 28. Oktober 1942 (RARBBl. I, 495)

Leitsätze:

Heimarbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung für solche Feiertage, die auf einen Sonntag entfallen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie am Sonntag gearbeitet hätten und diese Arbeit arbeitszeitrechtlich zulässig wäre.



3 AZR 813/78

3 AZR 813/78

6 Sa 34/78 Berlin

Verkündet am  
26. Juli 1979

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Schoden für Recht erkannt:

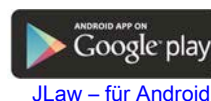
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Juni 1978  
- 6 Sa 34/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung des klagenden Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. Dezember 1977  
- 25 Ca 19/77 - wird zurückgewiesen.
3. Das klagende Land trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber einer Strickwarenfabrik. Teilweise läßt er die Strickwaren in Heimarbeit anfertigen. Für den zweiten Weihnachtstag 1976, der auf einen Sonntag fiel, zahlte er seinen Heimarbeitern keine Feiertagsvergütung.

Das klagende Land hat von dem Beklagten entsprechende Nachzahlung verlangt; es hat die Auffassung vertreten, für Heimarbeiter sei die Feiertagsvergütung eigenständig in § 2 FeiertagslohnzahlungsG geregelt. Heimarbeiter könnten ihre Arbeitszeit selbst einteilen, und es könnten keine Feststellungen getroffen werden, wann sie die ihnen übertragenen Arbeiten verrichteten. Dies rechtfertige, ihnen auch für auf Sonntage entfallende Feiertage Vergütung zu gewähren, nachdem durch Art. 20 HaushaltsstrukturG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, 3091) die Einschränkung entfallen sei, daß für auf Sonntage entfallende Feiertage keine Vergütung gezahlt werde.

Das klagende Land hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Heimarbeiterinnen

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| 1. Frau Edith B       | 3,89 DM  |
| 2. Frau Doris D       | 13,50 DM |
| 3. Frau Vroni H       | 12,46 DM |
| 4. Frau Lore H        | 8,85 DM  |
| 5. Frau Brigitte L    | 14,16 DM |
| 6. Frau Rosemarie Sch | 7,77 DM  |
| 7. Frau Ursula W      | 12,18 DM |

nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Mai 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, daß in § 2 FeiertagslohnzahlungsG nur die Berechnung der Feiertagsvergütung geregelt sei. Der Anspruch erwachse dem Grunde nach nur, wenn infolge des Feiertages die Arbeit ausfalle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des klagenden Landes hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe:

Das klagende Land kann von dem Beklagten keine Nachzahlung der Vergütung für den zweiten Weihnachtsfeiertag 1976 verlangen; den Heimarbeiterinnen steht ein solcher Anspruch nicht zu.

I. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung des Lohnausfalls an Feiertagen sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsG enthalten. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die Arbeit infolge des gesetzlichen Feiertages ausfällt. Nach dem Zweck des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen soll der Arbeitnehmer ohne Sorgen um seine Vergütung den Feiertag verleben können. Von dieser Zwecksetzung ist der Senat auch in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 173/78 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG [zu 1 der Gründe] für den Fall ausgegangen, daß am Feiertag Kurzarbeit geleistet worden wäre. Dies schließt es aus, jeden variablen Feiertag, der auf einen Sonntag fällt, für entgeltpflichtig zu halten.

II. Dies gilt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch für Heimarbeiter.

1. In § 2 Abs. 1 FeiertagslohnzahlungsG wird der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf Heimarbeiter und gleichgestellte Haus- und Lohngewerbetreibende erstreckt. Für diesen Personenkreis hat das Gesetz die Anspruchsvoraussetzungen nicht eigenständig geregelt, sondern lediglich Sondernormen für die Berechnung der Feiertagsvergütung geschaffen.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsG heißt es, daß das Feiertagsgeld der Höhe nach 2/3 v.H. des in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Unkostenzuschlag beträgt. Der Begriff des Feiertages wird durch Verweisung auf § 1 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsG bestimmt. Sinn der Verweisung auf die Anspruchsvoraussetzungen ist, Arbeitnehmer, Heimarbeiter sowie Lohn- und Hausgewerbetreibende wegen der Anspruchsvoraussetzungen auf Feiertags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

vergütung gleichzustellen. Hieran ist auch durch Art. 20 des HaushaltsstrukturG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, 3091) nichts geändert worden.

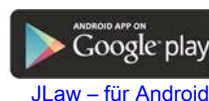
3. Die Feiertagsbezahlung für Heimarbeiter ist aufgrund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 4. Dezember 1937) in Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (RARbBl. I, 326) geregelt worden. Danach hatten Heimarbeiter nur für enumerativ aufgezählte Feiertage, die auf einen Wochentag fielen, Anspruch auf Feiertagsbezahlung. An dieser Rechtslage ist durch die Bestimmungen zur Änderung der Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 28. Oktober 1942 (RARbBl. I, 495) nichts geändert worden. Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I, 479) enthielt in § 1 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls die Bestimmung, daß kein Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt. Die Bedeutung von Art. 20 HaushaltsstrukturG erschöpft sich darin, Arbeitnehmern im Falle von Kurzarbeit Feiertagsbezahlung zu sichern und im übrigen solchen Arbeitnehmern, deren Arbeit an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag ausfällt, die Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit zu gewährleisten. Dagegen sollte eine Änderung der Rechtslage bei Heimarbeitern nicht herbeigeführt werden (Kurzprotokoll 86/23 und 86/24 der 86. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Oktober 1975).

4. Ein anderes Ergebnis läßt sich auch nicht aus der Art der Berechnung der Höhe der Feiertagsvergütung für Heimarbeiter herleiten (§ 2 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsG). Die Berechnungsvorschrift will sicherstellen, daß die Feiertagsvergütung des Heimarbeiters aus einem längeren Zeitabschnitt berechnet wird, da seine Vergütung infolge unterschiedlicher Arbeitszuweisung Schwankungen unterliegen kann und er nicht nach Stunden, Tagen oder sonstigen Zeitabschnitten bezahlt wird. Durch die Methode

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der Berechnung soll er nach Möglichkeit einem Betriebsarbeiter gleichgestellt werden. Wenn er auch nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch Vergütung erhalten kann, so dient dies lediglich dem Ausgleich, da zu Beginn des Heimarbeitsverhältnisses die Feiertagsvergütung mit halbjährlicher Verspätung eintritt.

5. Der Zweck des Gesetzes, Arbeitnehmer, Heimarbeiter und gleichgestellte Haus- und Lohngewerbetreibende wegen der Feiertagsvergütung gleichzustellen, verbietet es, von dem Vergütungs- ausfallprinzip abzuweichen. Bei Außerachtlassen dieses Prinzipes würden gleichgestellte Hausgewerbetreibende ungerechtfertigt besser gestellt als sonstige Arbeitnehmer, und zwar deshalb, weil sie selbst ihren Arbeitnehmern nur dann Feiertagsvergütung schulden, wenn bei diesen die Arbeit infolge eines Feiertags ausfällt, was bei Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bei diesen regelmäßig nicht zutrifft.

gez.: Dr. Stumpf

Schaub

Dr. Seidensticker

Dr. Martin

M. Schoden

